

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang Unternehmensentwicklung (MBD)
mit dem Abschluss Master of Science
an der Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik
der Hochschule Hannover**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der am Tage des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/2019 immatrikuliert werden und diejenigen, die ihr Studium nicht während der Auslauffrist der vorherigen Fassung beendet haben.
- (2) Alle Studieninteressierten und alle Studierenden dieses Studiengangs sind gehalten, diese Prüfungsordnung einschließlich der Anlagen unverzüglich zu Beginn des ersten Semesters sorgfältig zu lesen. Bei Verständnisproblemen sind die Studierenden gehalten, unverzüglich Klärung durch die Prüfungsverwaltung oder den Prüfungsausschuss zu suchen.

§ 3

Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) Die Master-Prüfung bildet nach dem Bachelor-Abschluss den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die gehobenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und besonderen persönlichen Qualifikationen erworben haben, um den in der späteren beruflichen Praxis auftretenden, besonders anspruchsvollen fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Veränderungen der Berufswelt zu entsprechen.
- (2) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Master of Science" (M. Sc.). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 4

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Der Master-Studiengang ist als Vollzeitstudiengang konzipiert. Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Master-Prüfung drei Fachsemester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Master-Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule beträgt 90 Credits. Anlage B3 (Master-Studium) stellt die Module, Teilmodule, Prüfungsleistungen, ggf. Gewichtungsfaktoren, den Workload der Studierenden (Credits) und die vorgesehenen Präsenzstunden (SWS) dar.

§ 5

Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Das Master-Studium schließt mit der Master-Prüfung ab.
- (2) Die Master-Prüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module gemäß Anlage B3 abgenommen. Das Master-Studium beinhaltet eine Praxis- oder Forschungsphase; näheres regelt die Anlage B3 sowie die Ordnung für Praxis- und Forschungsphasen der Abteilung Betriebswirtschaft der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik – der Hochschule Hannover.
- (3) Die Master-Arbeit wird in der Regel im dritten Fachsemester des Master-Studiums angefertigt.

§ 6

Zulassung zur Master-Prüfung und zur Master-Arbeit

- (1) Die Zulassung zu den Prüfungen der Master-Prüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil. Ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Masterarbeit.
- (2) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt voraus, dass Module des Master-Studiengangs im Umfang von mindestens 72 Credits bestanden sind
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sind beizufügen:
 - a. Angabe der gewählten Module gemäß Anlage B3,
 - b. ggf ein Vorschlag für das Thema der Master-Arbeit,
 - c. ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - d. ggf. Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende.
- (4) Studierende können abweichend von Abs. 2 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist in der Regel bei dem Fehlen zweier Prüfungsleistungen gegeben (wobei die Praxis- oder Forschungsphase hierbei auch als Prüfungsleistung einbezogen wird). Das Modul „Forschungsmethoden“ darf jedoch nicht fehlen, es muss bestanden sein. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Nebenbestimmungen versehen.

- (5) Werden Studierende mit fehlenden Prüfungsleistungen - wobei auch die fehlende Praxis- oder Forschungsphase einbezogen wird - zur Master-Arbeit zugelassen, so haben sie sich für diese spätestens zum nächst möglichen Prüfungstermin nach Abgabe der Master-Arbeit anzumelden. Freiwillige Rücktritte (nach § 9 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung) von den betroffenen Prüfungen sind unzulässig. Bei krankheitsbedingten oder sonstigen Rücktritten (nach § 9 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung) von den betroffenen Prüfungen gelten die Studierenden als automatisch zum nächstmöglichen Prüfungstermin angemeldet.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Master-Arbeit beträgt 14 Wochen. Die Gesamtdauer von sechs Monaten darf bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit entsprechend § 21 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nicht überschritten werden.

§ 7

Höchstdauer für die Master-Prüfung

- (1) Alle Prüfungen der Master-Prüfung sind bis zum Ende des fünften Fachsemesters zu bestehen, andernfalls gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Prüfling dies zu vertreten hat. Diese Bestimmung dient dazu, alle üblichen Verzögerungen des Regelstudienverlaufs, z.B. durch Erkrankungen im gewöhnlichen Maß, Prüfungswiederholungen oder soziale Gründe aufzufangen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss die Höchstsemesterzahl nach Abs. 1 schrittweise um einen angemessenen Zeitraum verlängern, sofern die Fachsemesterzahl nach Abs. 1 ohne Verschulden des Studierenden überschritten worden sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Studienverzögerung
 - a. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke oder
 - b. infolge Krankheit zu einem Prüfungstermin oder
 - c. infolge Behinderung, Schwangerschaft oder der Pflege oder Erziehung eines Familienangehörigen

überschritten worden ist.

Zum familiären Umfeld nach Buchstabe c. zählen alle primären Lebensgemeinschaften, in denen langfristig soziale Verantwortung für andere Personen übernommen wird. Dies umfasst insbesondere Eltern und Kinder, Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, Geschwister, Großeltern sowie pflege- und unterstützungsbedürftige Angehörige.

§ 8

Studiensemester im Ausland

Die Fakultät begrüßt ausdrücklich den Erwerb von Credits durch Studiensemester im Ausland.

§ 9

Prüfungsanmeldungen und Prüfungszeitpunkte

- (1) Die Zeitpunkte für das Ablegen der Klausuren und mündlichen Prüfungen, die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen, die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen sowie die Fristen für Rücktritte von angemeldeten Prüfungen legt der Prüfungsausschuss fest. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine und Fristen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Aufgaben nach Absatz 1 mit Zustimmung des Studiendekans auf die Prüfenden übertragen.
- (3) Der Nachweis der rechtzeitigen Information der Studierenden über Fristen und Termine nach Abs. 1 ist in der Prüfungsverwaltung zu dokumentieren. Sofern Prüfende nach Abs. 2 die Aufgaben übertragen erhielten, haben sie semesterweise nach Ende ihrer Prüfungshandlungen einen entsprechenden Dokumentationsbeitrag an die Prüfungsverwaltung zu übermitteln.

§ 10

Arten und Aufteilungsmöglichkeiten von Prüfungsleistungen

- (1) Die Art, in der eine Prüfungsleistung abzulegen ist, wird von den Prüfenden festgelegt. Unter Berücksichtigung von § 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wählen sie dabei aus den Möglichkeiten, die in Anlage B3 für die jeweilige Prüfungsleistung vorgegeben sind. Prüfungsleistungen sind – sofern Abs. 2 es nicht anders bestimmt - an einem Prüfungstermin als eine Prüfungsgesamtleistung abzulegen.
- (2) Eine Aufteilung einer Prüfungsleistung in zwei Teilleistungen ist nur zulässig, sofern
 - a. sie zu Vorlesungsbeginn im Prüfungsplan ausgehängt sind,
 - b. die gesamte intendierte Prüfungsbelastung eingehalten wird, und
 - c. es sich um eine Kombination zweier unterschiedlicher Prüfungsarten handelt.
- (3) Besteht eine Prüfungsleistung aus zwei nicht selbständigen Teilleistungen und werden diese an zwei unterschiedlichen Prüfungsterminen geprüft, so gelten folgende Besonderheiten:
 - a. Alle Fristen und Bestimmungen für Zulassungen zur Prüfungsleistung beziehen sich auf den ersten Prüfungstermin.
 - b. Alle Fristen für Rücktritte von der Prüfungsleistung nach § 9 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung beziehen sich auf den zweiten Prüfungstermin.
 - c. Tritt ein Prüfling von einer Teilleistung zurück, so gilt der Rücktritt für beide Teilleistungen.

- d. Alle Fristen für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen sowie Fristen für eventuelle Verbesserungsversuche werden vom zweiten Prüfungstermin aus berechnet.
- e. Krankmeldungen von Prüflingen sind der Prüfungsverwaltung zu dem Prüfungstermin zu melden, zu dem sie vorgebracht werden.
- f. Eine bereits erbrachte Teilleistung verliert ihre Gültigkeit, wenn die andere Teilleistung nicht erbracht wird, gleich aus welchen Gründen.
- g. Teilleistungen werden nicht benotet, es werden nur Punkte vergeben. Die Punkte beider Teilleistungen zusammen führen zu einer Gesamtnote.
- h. Ist eine Prüfungsleistung bestanden, oder nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist es der Prüfungsverwaltung vom Prüfenden zum zweiten Prüfungstermin zu melden.

Die Prüfenden übermitteln der Prüfungsverwaltung nach Ablauf des zweiten Prüfungstermins die entsprechenden Angaben zu jedem der beiden Prüfungstermine.

§ 11

Eidesstattliche Versicherungen

- (1) Zusammen mit der Abgabe der Master-Arbeit haben Prüflingen stets eine eigenhändig unterschriebene Versicherung an Eides statt abzugeben, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auch für andere Prüfungsleistungen, die Abgabe einer Versicherung an Eides statt verlangen, wonach die Prüfungsleistung von selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (3) Versicherungen an Eides statt sind gemäß einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Muster zu tätigen.
- (4) Werden erforderliche Versicherungen an Eides statt nicht fristgerecht und/oder formgerecht abgegeben, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.

§ 12

Anwesenheitspflichten

Es bestehen keine Anwesenheitspflichten. Hieraus können Studierende jedoch keinen Bestandschutz ableiten. Sie müssen davon ausgehen, dass spätere Änderungen der Prüfungsordnung auch für sie Anwesenheitspflichten auferlegen können.

§ 13

Prüfungsvorleistungen

- (1) Alle Formen möglicher Prüfungsvorleistungen und mögliche Notenauswirkungen sind den Studierenden zu Vorlesungsbeginn bekannt zu geben.
- (2) Verpflichtende Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung. Sie werden von den Prüfenden im Einvernehmen mit der Studiendekanin/dem Studiendekan festgelegt. Die Ergebnisse der Prüfungsvorleistungen finden keinen Eingang in die Bewertung der Prüfungsleistung.
- (3) Freiwillige Prüfungsvorleistungen sind keine Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung. Die Prüfenden können entscheiden, ob sie freiwillige Prüfungsvorleistungen anbieten.

§ 14

Unbenotete Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistung in dem Modul Praxis- oder Forschungsphase wird nicht benotet, sondern als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 15

Wechsel von Wahlpflichtmodulen

Stehen Prüflingen nach der Anlage B3 mehrere Wahlpflichtmodule zur Auswahl, so treffen sie mit Ihren ersten zwei Prüfungsanmeldungen eine verbindliche Auswahl. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss darf diese Wahl im Nachhinein noch maximal einmal geändert werden.

§ 16

Verbesserungsversuche

- (1) Die Wiederholung innerhalb der Regelstudienzeit bestandener Prüfungsleistungen mit Notenverbesserungsabsicht nach § 11 Abs. 4 des Allgemeinen Teils ist nur bei einer Prüfungsleistung erlaubt.
- (2) Bestandene Prüfungsleistungen sind bis zum übernächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch nicht später als zum Abgabetermin der Master-Arbeit, zu wiederholen.

§ 17

Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung der Master-Arbeit gelten die Regelungen des § 23 im Allgemeinen Teil.
- (2) Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen hat abweichend von § 11 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung innerhalb von sieben Monate zu erfolgen.

- (3) Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen ist nur bei maximal drei Zweitwiederholungen von Prüfungsleistungen erlaubt.
- (4) Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung findet nicht statt.

§ 18

Anerkennung von Leistungen und Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung von Leistungen und Kompetenzen richtet sich grundsätzlich nach § 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.
- (2) Werden „bestandene“ Leistungen und Kompetenzen ohne Benotung zur Anerkennung beantragt, so ist davon auszugehen, dass sie den Mindestanforderungen entsprechen und es erfolgt eine Bewertung mit der Note „ausreichend“.

§ 19

Prüfungsausschuss

- (1) § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung findet keine Anwendung, soweit entsprechende Informationen bereits durch das Studiengangs-Controlling bereitgestellt werden.
- (2) Übertragungsbeschlüsse nach § 3 Abs. 7 AT PO auf den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gelten jeweils bis zu ihrer Aufhebung.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Neufassung:

Beschluss Fakultätsrat: 26.06.2018

Genehmigung Präsidium: 24.09.2018

Verkündungsblatt: Nr. 10/2018 vom 30.09.2018

Master-Studiengang Unternehmensentwicklung (MBD) - 3 Semester

Pflichtmodule												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
MBD-611	Internationales Wertschöpfungsmanagement	PF	6	1	MBD-611-01	Internationales Wertschöpfungsmanagement	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	1	4	6
MBD-612	Change Management	PF	6	1	MBD-612-01	Change Management	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	1	4	6
MBD-613	Strategisches Innovationsmanagement	PF	6	1	MBD-613-01	Strategisches Innovationsmanagement	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	1	4	6
MBD-614	Weltwirtschaftliche Entwicklung	PF	6	1	MBD-614-01	Weltwirtschaftliche Entwicklung	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	1	4	6
MBD-615	Forschungsmethoden	PF	6	1	MBD-615-01	Forschungsmethoden	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	1	4	6
MBD-621	Risk Management	PF	6	1	MBD-621-01	Risk Management	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	2	4	6
MBD-622	Mergers & Acquisitions	PF	6	1	MBD-622-01	Mergers & Aquisitions - Grundlagen	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	2	2	6
					MBD-622-02	Mergers & Aquisitions - Bilanzen	PF				2	
MBD-623	Führungskompetenz	PF	6	1	MBD-623-01	Führungskompetenz	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	2	4	6
MBD-631	Praxis-/Forschungsphase	PF	12	0	MBD-631-01	Praxis-/Forschungsphase	PF	H	0	3	0	12
MBD-632	Master-Arbeit	PF	18	3	MBD-632-01	Master-Arbeit	PF	MAA mit Ko	1	3	0	18
Σ=Cr / Pflichtmodule			78									

Ergänzungsmodule (Zwei der vier Module sind zu belegen)												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
MBD-624	Internationales Marketing	WP	6	1	MBD-624-01	Internationales Marketing	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	2	4	6
MBD-625	Human Capital Management	WP	6	1	MBD-625-01	Human Capital Management	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	2	4	6
MBD-626	Unternehmen im Wandel - Controlling und Accounting	WP	6	1	MBD-626-01	Unternehmen im Wandel - Controlling	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	2	2	6
					MBD-626-02	Unternehmen im Wandel - Accounting					2	
MBD-627	Finanzwirtschaftliche Kennzahlen - Corporate Finance	WP	6	1	MBD-627-01	Finanzwirtschaftliche Kennzahlen - Corporate Finance	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	2	4	6
Σ=Cr / Ergänzungsmodule			12									

Σ=Cr / Pflichtmodule	78
Σ=Cr / Ergänzungsmodule	12
Σ=Cr / Master-Abschluss	90

Hinweise:**Ein Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden****Gewichtung 0 bedeutet, dass die Prüfungsleistung nicht benotet wird.*****K2[1] (90 [45-]minütige Klausur)****Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsleistung):****Abkürzungen:****Art^M** (Art eines Moduls PF/WP)**Cr^M** (Credits eines Moduls)**Gew.^M** (Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote)**ArtTM** (Art eines Teilmoduls PF/WP)**CrTM** (Credits eines Teilmoduls)**Gew.TM** (Gewichtung der Teilmodule im Modul)**PF** (Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul)**WP** (Wahlpflichtfach)**W** (Wahlfach)**SWS** (Semesterwochenstunden)**Sem.** (Empfohlendes Semester)**Arten der Prüfungsleistungen:****B** (Bericht)**BA** (Bericht (allg.))**BAA** (Bachelor-Arbeit)**BU** (Berufsprak)**BÜ** (Berufspraktische Übung)**E** (Entwurf)**EA** (Experimentelle Arbeit)**EDR** (Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen)**FB** (Forschungsbericht)**H** (Hausarbeit)**K** (Klausur)**KO** (Kolloquium)**KX** (Klausur mit exp. Arbeit)**M** (Mündliche Prüfung)**MAA** (Master-Arbeit)**MAP** (Mündliche Abschlussprüfung)**P** (Präsentation)**PA** (Projektarbeit)**PB** (Praxisbericht)**Pf** (Portfolio)**R** (Referat)**Weiter Inhalte und Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch.****Zu Fragen bzgl. des Genehmigungsverfahrens wenden Sie sich an Frau Kandl und Herrn Zimmer / Dezernat III - Prüfungsordnungsmanagement.**